

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im
Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture**

Vom 18.09.2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 11/2018, S. 812)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften am 14. August 2018 per Eilentscheid die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 13. September 2018, Az.: 03/02/09/01/00-074/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture vom 22. August 2013 (StAnz. S. 1610), zuletzt geändert mit Ordnung vom 30. April 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2018, S. 250), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. mündliche Abschlussprüfung.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen.

2. In § 4 Abs. 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert: Nach Satz 2 wird der Satz „Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“ eingefügt.

4. § 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden nach dem Wort „Module,“ die Worte „die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form“ eingefügt und die Worte „die bereits in identischer Form“ gestrichen.

5. § 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze eingefügt: „Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung und/oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 22 wird verwiesen.“
- c) Der alte Satz 2 „Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“ wird gestrichen.

6. In § 8 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: „Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: Nach dem letzten Satz wird der Satz „Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: Unter Punkt 5 wird nach den Worten „wegen der“ das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Berücksichtigung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung: In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung: In Satz 1 wird nach dem Wort „mündlicher“ das Wort „oder,“ eingefügt sowie nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder praktischer“ gestrichen. Nach dem letzten Satz wird der Satz „Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Prüfung vorgesehen sind, gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: Nach dem letzten Satz wird der Satz „Satz 1 gilt für Studienleistungen entsprechend.“ eingefügt.

8. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach den Worten „oder die Prüfer die“ die Worte „anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und“ gestrichen.
- b) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze eingefügt: „Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 16 Abs. 2 ist anzuwenden.“

9. § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestanden zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend, Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend. Auf § 13 Abs. 5 wird verwiesen.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 12 wird gestrichen.
- b) Der alte Absatz 13 wird zu Absatz 12.

11. Folgender neuer § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 a Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 45 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch oder Englisch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 14 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 5 bis 7 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht

vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.“

12. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus insgesamt 100 Teilen zusammen, wobei die Module 1, 2 und 3 mit jeweils 15/100, das Modul 6 mit 20/100 und das Modul 8 (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung) mit 35/100 in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Module 4, 5 und 7 sind unbenotet und gehen nicht in die Gesamtberechnung mit ein. Im Übrigen gilt Absatz 2, Satz 7 und 8 entsprechend.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „und die mündliche Abschlussprüfung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende zweimal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 16 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird nach dem Wort „Fehlversuche“ mit den Worten „bei der auf die zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen“ fortgeführt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Fehlversuche“ das Wort „anzurechnen“ durch die Worte „zu berücksichtigen“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert: „Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 14 Abs.12.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz ergänzt: „§ 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Masterarbeit,“ die Worte „der mündlichen Abschlussprüfung“ eingefügt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung: „Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung erbracht wurde.“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift erhält folgende Fassung: „Prüfungsverwaltungssystem“

b) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung einer elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

16. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-13: Module wird wie folgt geändert:

a) Modul 1 erhält folgende Fassung:

„

Modul 1 „Globalisierung und Geographie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gegenstände und Themen der Globalisierungsgeographie	HS	1	Pfl	3	8	Präsentation
Tack a map	PjS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min)					
Stellenwert der Note in der Endnote	Geht mit einem Anteil von 15/100 in die Berechnung der Endnote ein.					
Gesamt				5 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

„

b) Modul 2 erhält folgende Fassung:

„

Modul 2 „Globalisierung und Medien“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mediengeographische Theorien	PjS	1	Pfl	2	6	
Mediengeographie	PjS	2	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	BLOG: Portfolio Bearbeitungszeit: 4 Wochen.					
Stellenwert der Note in der Endnote	Geht mit einem Anteil von 15/100 in die Berechnung der Endnote ein.					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

“

c) Modul 3 erhält folgende Fassung:

”

Modul 3 „Globalisierung und Kultur“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kulturgeographische Konzepte	HS	1	Pfl	2	6	
Geographien kultureller Globalisierungsprozesse	HS	2	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit (8000 Wörter) Bearbeitungszeit: 4 Wochen					
Stellenwert der Note in der Endnote	Geht mit einem Anteil von 15/100 in die Berechnung der Endnote ein.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

“

d) Modul 4 erhält folgende Fassung:

”

Modul 4 „Lecture Series“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorträge zu Globalisierungs-, Kultur- und Mediengeographie I	K	1	Pfl	2	2	
Lektürekurs I	Ü	1	Pfl	1	2	
Vorträge zu Globalisierungs-, Kultur- und Mediengeographie II	K	2	Pfl	2	2	
Lektürekurs II	Ü	2	Pfl	1	2	
Modulprüfung:						
Stellenwert der Note in der Endnote	Geht nicht in die Berechnung der Endnote ein.					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

“

e) Modul 5 erhält folgende Fassung

”

Modul 5 „Angewandte Mediengeographie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grundlagen audiovisueller Produktion+ Campus TV (der Kurs findet auf Deutsch statt)	S	1 oder 2	WP	2	5	
b) Filmische Dokumentation	S	1	WP	2	5	
c) Social Media Geography	S	2	WP	2	5	
d) Digital Geography	S	2	WP	2	5	
e) weitere Angebote können ergänzt werden	S	1 oder 2	WP	X	5	

Modulprüfung:	in a) Leistungsnachweis in b) Kurzfilm, Exposé und Treatment in c) Bericht in d) Bericht in e) Leistungsnachweis Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeiten: 4 Wochen		
Stellenwert der Note in der Endnote	Geht nicht in die Berechnung der Endnote ein.		
Gesamt		4 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine		
Sonstiges	Es müssen zwei Kurse ausgewählt werden		

“

f) Modul 6 erhält folgende Fassung:

”

Modul 6 „Globalisierung und Region – Empirische Forschungswerkstatt“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Forschungskonzeption	HS	2	Pfl	3	7	Portfolio
Projektstudie (15 Tage) + Auswertung und Darstellung von Forschungsdaten	GP	3	Pfl	4	10	
Modulprüfung:	Forschungsbericht Bearbeitungszeit: 4 Wochen					
Stellenwert der Note in der Endnote	Geht mit einem Anteil von 20/100 in die Berechnung der Endnote ein					
Gesamt				7 SWS	17 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Sonstiges	Das Geländepraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt					

“

g) Modul 7 erhält folgende Fassung:

”

Modul 7 „Professionalisierung und Profilierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Berufspraktikum		3	WP	min. 4 Monate	20	
b) Auslandsstudium		3	WP		20	
c) Inlandsaustausch		3	WP		20	
Modulprüfung:	Varia					
Stellenwert der Note in der Endnote	Geht nicht in die Berechnung der Endnote ein.					
Gesamt					20 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

“

h) Modul 8 erhält folgende Fassung:

”

Modul 8 „Masterarbeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	
Masterarbeit		4	Pfl		25	
Abschlusskolloquium	K	4	Pfl	1	5	
Modulprüfung:	Masterarbeit und mündliche Prüfung Bearbeitungszeit: 6 Monate					
Stellenwert der Note in der Endnote	Geht mit einem Anteil von 35/100 in die Berechnung der Endnote ein					
Gesamt				1 SWS	30 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M1, M2, M3, M4					

“

„Legende:

Ex	=	Exkursion	S	=	Seminar
Ü	=	Übung	V	=	Vorlesung
K	=	Kolloquium	HS	=	Hauptseminar
PJS	=	Projektseminar“			

“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang Human Geography: Globalisation, Media and Culture an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren.

(2) Das Recht nach der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Master of Arts Human Geography: Globalisation, Media and Culture vom 22. August 2013 (StAnz. S. 1610) i.d.F. vom 30. April 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05 /2018, S. 250) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2020/21 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

Mainz, den 18.09.2018

Der Dekan

des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider